

Durchführungsbestimmungen für den Steirer-Cup 2019/2020 des Steirischen Fußballverbandes powered by Land Steiermark Sport (gültig für die Saison 2019/2020)

1. Name

Der Wettbewerb führt den Namen „Steirer Cup des Steirischen Fußballverbandes powered by Land Steiermark Sport“ (kurz Steirer-Cup).

2. Ehrenpreis

Der Sieger erhält einen Siegerpokal, der dem Verein verbleibt. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 35 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

3. Austragungsart - Finalspielort

Im Sinne des § 2 der ÖFB-Cupregeln werden zur Teilnahme verpflichtet:

a) Frauen-Steirer-Cup:

Sämtliche Vereine, die mit einer Frauen Mannschaft an den Meisterschaften des Steirischen Fußballverbandes (Frauen-Landesliga und Frauen-Oberligen) in der Saison 2019/2020 teilnehmen und Mitglieder im StFV sind.

Vereine, die mit einer Frauen Ersten-Mannschaft an den Kleinfeldmeisterschaften oder Hobbymeisterschaften teilnehmen, können auf freiwilliger Basis am Frauen-Steirer-Cup teilnehmen. Die entsprechende schriftliche Teilnahmeanmeldung ist zeitgerecht an den StFV zu übersenden.

b) Herren-Steirer-Cup:

Sämtliche Vereine, die mit einer Herren Ersten-Mannschaft an den Meisterschaften des Steirischen Fußballverbandes (Regionalliga bis einschließlich 1. Klassen) in der Saison 2019/2020 teilnehmen und Mitglieder im StFV sind.

Der Bewerb wird in neun Hauptrunden ausgetragen.

In den Runden 1 bis 3 erfolgt die Auslosung in den drei Regionen Mitte/West, Nord und Süd/Ost, wobei der niederklassigere Verein Heimrecht hat (keine Unterteilung mehr in Bezirke).

Ab der 4. Runde erfolgt eine steiermarkweite Auslosung.

Der jeweils niederklassigere Verein hat in den Runden 1 bis 5 Platzwahl. Sollten zwei Vereine derselben Leistungsstufe aufeinandertreffen, hat der zuerst gezogene Verein Platzwahl.

Ab der 6. Runde (Achtelfinale) hat der zuerst gezogene Verein, unabhängig von seiner Leistungsstufe, Platzwahl.

Ein Platzwahltausch ist nur im beiderseitigen Einvernehmen mit Zustimmung des zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – gestattet.

Die Vereine der Regionalliga Mitte, Landesliga und Oberligen steigen in der 3. Runde in den Bewerb ein und werden in den Spielraster in ihrer Region zugelost.

Bei der Auslosung der 1. Runde werden die Lose der Vereine aus den 1. Klassen, Gebietsligen und Unterligen in einen gemeinsamen Behälter gelegt. Der jeweils niederklassigere Verein hat Heimrecht. Sollten zwei Vereine derselben Leistungsstufe zusammengelost werden, hat der erstgezogene Verein das Heimrecht. Falls erforderlich werden in der 1. Runde Freilose vergeben.

Die Spielpaarungen der weiteren Runden ergeben sich aus dem Turnierbaum.

- c) Das Veranstalterrecht für das Finalspiel wird wie folgt festgelegt, wenn sich die beiden Finalisten nicht auf einen Austragungsort einigen können:
- 1.) bei unterschiedlicher Leistungsstufe hat das Veranstalterrecht der niederklassigere Verein
 - 2.) bei gleicher Leistungsstufe wird der Veranstaltungsort mittels Losentscheid entschieden.

4. Austragung von Cupspielen

- a) Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Verbandsvorstand genehmigten Sportanlagen erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden. Spiele auf Kunstrasen sind gestattet. Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.
- b) Jene Vereine, die ein Cupspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom StfV gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Cupspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen. In diesem Fall ist eine Einladung postalisch an die offizielle Vereinsadresse oder per Intramail (Spielansetzung für das Kunstrasenspielfeld) unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.
- c) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasen Nebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasen Nebenspielfeld für Bewerbungsspiele durch den StfV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.
- d) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage vorher) möglich.

5. Spielberechtigung

Zur Teilnahme an einem Spiel des Steirer Cups ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein spielberechtigt ist. Ausgetauschte Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von fünf ersetzt werden. Bis zu acht Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten. Sollte der Platz auf der Betreuerbank nicht ausreichen, dürfen unmittelbar daneben bis zu drei Sitzplätze zusätzlich vorhanden sein. Das Aufwärmen - grundsätzlich drei Spieler je Mannschaft - hat entlang der Seitenlinie des Spielfeldes hinter dem Schiedsrichter-Assistenten 1 - auf der Seite der Betreuerbänke - zu erfolgen bzw. legt der Schiedsrichter bei Bedarf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Aufwärmbereich und die Höchstzahl der gleichzeitig aufwärmenden Spieler je Mannschaft fest. Die Spieler haben auf der Betreuerbank und während des Aufwärmens andersfarbige Trikots/Überwurfjacken/Markierleibchen als die Spielkleidung der beiden Mannschaften zu tragen, um Verwechslungen mit der Spielkleidung zu vermeiden. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

6. Termine und Beginnzeiten

Die Termine werden durch die Kommission für Bewerbe und Termine bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Als Pflichttermin gilt der betreffende Nachmittag. An von der Kommission für Bewerbe und Termine bestimmten Spieltagen können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen. Falls Sportanlagen über für Meisterschaftsspiele kommissionierte Flutlichtanlagen verfügen, können die Cupspiele unter Flutlicht mit einer Beginnzeit von 18 Uhr bis 19 Uhr ausgetragen werden. Hiefür ist die Einholung der Zustimmung des Gastvereins nicht erforderlich. Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

Spiele im Rahmen des Steirer-Cups gehen vor Meisterschaftsspiele, ausgenommen davon sind allerdings Spiele in überregionalen Bewerben, wie ÖFB-Cup, Regionalliga, welche gegenüber Steirer-Cupspielen Vorrang haben. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde bzw. bis spätestens 14 Tage vor der neuen Cuprunde den Spieltermin für Freitag/Sonntag bzw. Dienstag/Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

7. Finanzielle Bestimmungen

- a) Die anreisende Mannschaft erhält als Fahrtkostenentschädigung für die Hin- und Rückfahrt € 1,00 pro gefahrenen Straßenkilometer (kürzeste Route). Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Die Fahrtspesenvergütung unterbleibt, wenn die anreisende Mannschaft bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, jedoch Anspruch auf einen Verpflegungskostenzuschuss (51 - 200 km: € 100,--, über 200 km: € 200,--) hat.
- b) Ab der 1. Runde erfolgt eine Einnahmenteilung aus dem Verkauf der Eintrittskarten in der Art, dass der Heimverein von den Karteneinnahmen die Veranstaltungskosten (Anreisekosten für den Gastverein) zum Abzug bringt und die verbleibenden Einnahmen je zur Hälfte zwischen dem Heim- und dem Gastverein aufgeteilt werden. Ein allfälliges Defizit trägt der Veranstalter.
- c) Cupprämien aufgrund der unterschiedlichen Rundenanzahl (Frauen 5, Herren 9) jeweils:
 - Sieger € 3.000,-- (Frauen und Herren Steirer-Cup)
 - Finalist € 1.500,-- (Frauen und Herren Steirer-Cup)
 - Verlierer im Halbfinale € 1.000,-- (Frauen und Herren Steirer-Cup)
 - Verlierer im Viertelfinale € 750,-- (nur Herren Steirer-Cup)
 - Verlierer im Achtelfinale € 500,-- (nur Herren Steirer-Cup).

8. Verbandsabgabe

Es sind keine Verbandsabgaben für Spiele im Rahmen des Steirer-Cups abzuführen.

9. Frei- und Kaufkarten

Sowohl der Gastverein, als auch der Heimverein haben Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre. Der Gratintritt für alle Besucher ist frühestens zur Halbzeit gestattet, falls von den beiden Vereinen vor dem Spiel nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit. Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden. Für die Bewerbungssponsoren ist über Anforderung durch den Bewerbungssponsor oder den StFV pro Spiel ein Kontingent von je 10 Freikarten durch den organisierenden Verein bereitzustellen.

10. Eintrittspreise und Kartenauflage

Als Eintrittspreise sind mindestens die Preise einzuheben, die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind. Die Höchstpreise dürfen maximal 50 Prozent über den in Meisterschaftsspielen des Heimvereines geltenden Eintrittspreisen liegen.

11. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein mit einer Strafe von €1.000,-- bis € 5.000,-- belegt. Gleichzeitig können auch Schadenersatzleistungen an den geschädigten Spielpartner und/oder den StFV vorgeschrieben werden. Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

12. Leitung

Die Durchführung und Überwachung obliegt der Kommission für Bewerbe und Termine des StFV, die in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet. Gegen seine Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an das Protestkomitee des StFV binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu.

Die Protestgebühr beträgt € 300,-- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des StFV. Im Übrigen ist § 22, Abs. 3, der ÖFB-Satzungen anzuwenden.

13. Finale, Siegerermittlung

Das Finale wird grundsätzlich in einem Spiel ausgetragen, siehe auch Punkt 3 lit. c) dieser Bestimmungen. Über die endgültige Vergabe entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine in letzter Instanz. In sämtlichen Cupspielen ist nach § 8, Abs. 2 der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes vorzugehen. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger des Cupspieles durch ein Strafstoßschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen des § 9 der Cupregeln des ÖFB durchzuführen ist.

14. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind vom veranstaltenden Verein unter Bekanntgabe des Spielortes, Datums und der Beginnzeit beim der Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV anzufordern. Die Besetzung wird durch die Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV, Besetzungsreferat, vorgenommen. Für die Aufwandsentschädigung gilt folgende Regelung:

Schiedsrichter	€ 50,--
Schiedsrichter-Assistent	€ 30,--

Als Fahrtspesen sind pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) € 0,37 zu ersetzen. Für Mitfahrer € 0,05 pro KM und € 0,37 pro KM bis zum Treffpunkt der gemeinsamen Anreise.

Durch den veranstaltenden Verein auszuzahlen sind spätestens nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten. Der veranstaltende Verein erhält über den StFV diese Entschädigungen vom Land Steiermark – Sportressort – gegen Vorlage der ORIGINAL Auszahlungsbestätigung refundiert.

Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist. Weiter hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Spielbericht ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

15. Ausschlüsse

Bei Spielen im Steirer-Cup sind in Erster Instanz (Strafausschuss) folgende Senate zuständig: Für Vereine der Regionen Mitte/West und Süd/Ost: Senate I und II in Graz. Für Vereine der Region Nord: Senat III in Niklasdorf. Sollten Strafa-Fälle sowohl den Heim- als auch den Gastverein betreffen, ist der Senat des veranstaltenden Vereines zuständig.

Durch den zuständigen Strafausschuss ist in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen. Bei allen weiteren Vergehen (sämtliche anderen Anzeigen des Schiedsrichters) ermittelt ebenfalls der Strafausschuss des StFV.

An die Vereine oder deren Organe ausgesprochene Geldstrafen sind an den StFV zu überweisen. Vergehen werden entsprechend den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet.

16. Straffolgen nach Verwarnungen

Ab der 3. Runde ist ein Spieler, der in Steirer-Cupspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt zweimal verwarnt wird, für das der letzten Verwarnung folgende Steirer-Cupspiel gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Sperre zwei weitere Verwarnungen, so ist er für das folgende Steirer-Cupspiel neuerlich automatisch gesperrt.

Gelbe Karten aus der 1. und 2. Runde verfallen nach der 2. Runde und der Zähler beginnt in der 3. Runde bei 0. Nach Abschluss des Steirer-Cups verfallen sämtliche Gelben Karten und Straffolgen nach Verwarnungen.

Straffolgen nach Verwarnungen (Sperrungen nach zwei Gelben Karten im laufenden Cupbewerb) werden nach der 8. Runde (Halbfinale) gelöscht, um diesen Spielern die Teilnahme am Finale zu ermöglichen.

Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) wird kein Verfahren vor dem zuständigen Strafausschuss durchgeführt. Der Spielerpass des betreffenden Spielers ist vom Schiedsrichter nicht einzubehalten, der Ausschluss ist jedoch im Online-Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Steirer-Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist unanfechtbar. Verwarnungen und Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

17. Werbliche Verpflichtungen

Mannschaften, die am Steirer-Cup teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Sponsorbeträgen folgende Leistungen garantieren: Der Sponsor hat das Recht, bei ausgewählten Spielen des Steirer-Cups (Vorrunde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions, sowie auch im Stadion selbst seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom Sponsor informiert, sollten Sponsoraktivitäten geplant sein.

18. Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine.

19. Spieltermine

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde bzw. bis spätestens 14 Tage vor der neuen Cuprunde den Spieltermin für Freitag bis Sonntag bzw. Dienstag oder Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

Spieltermine:

1. Runde Sa., 27. Juli 2019, 17 Uhr
2. Runde Sa., 03. August 2019, 17 Uhr
3. Runde Mi., 14. August 2019, 18 Uhr
4. Runde Di., 27. August 2019, 18 Uhr
5. Runde Sa. 16. November 2019, 14 Uhr
6. Runde, Sa. 7. März 2020, 14 Uhr
7. Runde Mo. 13. April 2020, 14 Uhr (Ostermontag)
8. Runde Di. 5. Mai 2020, 18 Uhr
9. Runde Do. 21. Mai 2020 - Christi Himmelfahrt

20. Nachtragstermine

Für Vereine mit genehmigter Flutlichtanlage ist der darauffolgende Dienstag, Beginnzeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr, als Nachtragstermin verpflichtend einzuhalten.

Weitere Nachtragstermine sofern sich beide Vereine nicht auf einen früheren Termin einigen:

Dienstag, 30. Juli 2019, 18 Uhr

Dienstag, 06. August 2019, 18 Uhr

Dienstag, 20. August 2019, 18 Uhr

Dienstag, 03. September 2019, 17 Uhr

Samstag, 23. November 2019, 14 Uhr

Samstag, 14. März 2020, 14 Uhr

Dienstag, 21. April 2020, 15 Uhr

Dienstag, 12. Mai 2020, 18 Uhr